



# **Was ist beim Heizen mit festen Brennstoffen zu beachten? Neue Anforderungen an Kleinfeuerungsanlagen**

## Worauf basieren die neuen Anforderungen?

Die neu gefasste erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz, die das Heizen mit festen Brennstoffen regelt, gilt seit dem 22.03.2010 (siehe dazu Anhang 1). Sie regelt, unter welchen Bedingungen Privatpersonen und Gewerbetreibende kleine und mittlere Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Holz,



Getreide, Stroh, Torf und Kohle) aufstellen und betreiben dürfen. Um Staubausmissionen zu senken, sind diese Anlagen besonders relevant, da Öl- und Gasheizungen nur wenig bis keinen Staub emittieren.

Bei Stäuben gilt die einfache Regel: Je kleiner, desto gefährlicher. Während größere Staubpartikel beim Einatmen im Rachen oder in der Nase hängen bleiben, dringen die „lungengängigen“ Stäube (Feinstaub; kleiner als 10 Mikrometer) tief in die feinen Gewebe von Lungen und Bronchien ein, können dort zu Entzündungen führen und im schlimmsten Fall die Entstehung von Krebs begünstigen. Laut einer Studie der Weltgesundheitsorganisation können Feinstäube mit Lungen- oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen und einer Verkürzung der Lebenserwartung in Verbindung gebracht werden.

## Wie gefährlich ist eigentlich Feinstaub aus Kleinfeuerungsanlagen?

Zu den nicht natürlichen („anthropogenen“) Quellen des Feinstaub zählen der Straßenverkehr ebenso wie viele Industrieanlagen und die Landwirtschaft, aber auch jene kleinen und mittleren Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen beheizt werden.

Feinstaub aus Holzfeuerungen ist ähnlich gefährlich wie der „typisch städtische“ Feinstaub, den der Straßenverkehr verursacht. Gefährlich sind besonders die Feinstäube aus unvollständiger Verbrennung fester Brennstoffe. Solche Feinstäube werden vor allem durch Holzöfen mit schlechter Technik, die man besonders bei alten Anlagen findet, und bei schlechtem Betrieb freigesetzt. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit müssen die Feinstaubemissionen aus Holzfeuerungen unbedingt reduziert werden: durch geeignete Anforderungen an Anlagentechnik, Brennstoffe und Betreiberverhalten. Die neue Verordnung zum Heizen mit festen Brennstoffen soll dazu führen, den weiteren Anstieg der Staubausmissionen zu stoppen.

## Wen betrifft die Verordnung?

Das Gesamtkonzept der Verordnung betrifft sowohl neue als auch bestehende Feuerungsanlagen. Für alte Anlagen gilt in Zukunft, dass sie entweder die Grenzwerte einhalten, mit Filtern nachgerüstet oder langfristig ausgetauscht werden müssen. Neue Anlagen erzeugen – bedingt durch ihre technologisch moderne Ausstattung – weniger Staub und Kohlenmonoxid und erzielen bessere Mindestwirkungsgrade.

In der neu gefassten Verordnung wird der Geltungsbereich erweitert und es werden strengere Grenzwerte angelegt. Die Verordnung gilt sowohl für alte und neue Zentralheizungen als auch für sämtliche Einzelraum-Feuerungsanlagen – also Kaminöfen, Kachelöfen, Herde

und offene Kamine. Die Grenzwerte legen fest, wie viel Schadstoffe (Emissionen) entweichen dürfen.

Von der neuen Verordnung betroffen sind alle Zentralheizungen ab einer Nennwärmeleistung von vier Kilowatt; vorher waren es 15 Kilowatt. (Mit Nennwärmeleistung wird die Wärme bezeichnet, die eine Feuerungsanlage maximal abgeben kann.) Für Einzelraumfeuerungsanlagen gilt die neugefasste Verordnung bereits ab null Kilowatt Nennwärmeleistung, so dass die Feinstaub-Emissionen aus kleinen Holzfeuerungsanlagen künftig sinken werden. Spürbar mindern werden sich künftig auch die durch falschen Betrieb der Anlagen entstehenden Geruchsbelästigungen, die oft zu Nachbarschaftsbeschwerden führen. Insgesamt werden die neuen Regelungen den Städten und Gemeinden helfen, die gesetzlichen Vorgaben zur maximalen Feinstaubbelastung einzuhalten. Geregelt ist ebenfalls, wie oft und in welchem Umfang eine Anlage aus Gründen des Immis-



sionsschutzes überwacht werden muss. Erstmalige und wiederkehrende Emissionsmessungen durch das Schornsteinfegerhandwerk sind nur für Zentralheizungen vorgesehen. Einmalige Emissionsmessungen an Einzelraumfeuerungsanlagen sind unter Umständen erforderlich, wenn dadurch die Einhaltung der Grenzwerte - vergleichbar einer Typprüfung – nachgewiesen werden soll. Ansonsten misst das Schornsteinfegerhandwerk keine Einzelraumfeuerungsanlagen, überprüft jedoch, ob der technische Zustand der Anlage in Ordnung ist. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen jener Arbeiten, die das neue Schornsteinfegergesetz ohnehin vorschreibt (siehe dazu ausführlich im Anhang).

## Beratung über den richtigen Betrieb

Alle wichtigen Informationen zum richtigen Heizen erhalten die Betreiber neuer wie alter Feuerungsanlagen vom Schornsteinfegerhandwerk. Diese Beratung ist für die Betreiber verpflichtend – und sie gilt für handbeschickte Zentralheizungsanlagen und handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlagen gleichermaßen. Es ist an den Betreibern, die Schornsteinfegerin/den Schornsteinfeger damit zu beauftragen. Bei Neuanlagen muss das innerhalb eines Jahres nach Errichtung passiert sein, bei Altanlagen bis einschließlich 31.12.2014. (Siehe dazu auch Anhang 2: das neue Schornsteinfegerrecht.) Durch die verpflichtende Beratung soll einer falschen Bedienung der Feuerungsanlage und damit einer unnötigen Entstehung geruchsbelästigender Abgase vorgebeugt werden.

Die Ministeriums-Broschüre „Richtiges Heizen mit Kaminholz“ kann unter [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) bestellt oder heruntergeladen werden.



## Welche Anforderungen gelten für Zentralheizungen?



Zentralheizungen sind solche Heizungen, die mehrere Räume beheizen oder zusätzlich auch der zentralen Brauchwassererwärmung zum Duschen, Spülen etc. dienen. Für neue Heizungsanlagen (Nennwärmleistung mindestens 4 Kilowatt) sind Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid (Stufe 1 und 2) in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung festgelegt (siehe dazu Tabelle 1 im Anhang). Stufe 1 betrifft diejenigen Anlagen, die ab dem 22.03.2010, Stufe 2 alle Anlagen, die ab dem 01.01.2015 errichtet werden. Neuanlagen müssen innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme vom Schornsteinfegerhandwerk geprüft werden. Danach ist eine alle zwei Jahre wiederkehrende Prüfung Pflicht.

Neue Anlagen, die zur Erwärmung von Flüssigkeiten mit Holz, Stroh, Getreide oder anderen nachwachsenden Rohstoffen arbeiten, sind mit einem Wärmespeicher zu betreiben. Auf diesem Wege ist eine sehr gute Verbrennung der betreffenden Brennstoffe mit geringen Emissionen und eine optimale Ausnutzung der Brennstoffenergie möglich.

Der Wasserwärmespeicher muss der Anlage entsprechend dimensioniert sein:

- mindestens 20 Liter Wasser je Kilowatt Nennwärmleistung für automatisch beschickte Anlagen,
- 12 Liter je Liter Brennstofffüllraum, jedoch mindestens 55 Liter Wasser je Kilowatt Nennwärmleistung für handbeschickte Anlagen.

### Ausgenommen von der Pflicht der Bereitstellung eines Pufferspeichers sind unter anderen:

- Automatisch beschickte Feuerungsanlagen, die die vorgegebenen Emissions-Grenzwerte (siehe Tabelle 1) bei kleinsten einstellbarer Leistung einhalten,
- Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung der Grund- und Mittellast in einem Wärmeversorgungssystem unter Volllast betrieben werden und die Spitzen und Zusatzlasten durch einen Reservekessel abdecken,
- Feuerungsanlagen, die auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion ausschließlich bei Volllast betrieben werden.

Bestehende Zentralheizungen (vor dem 22.03.2010 errichtet) müssen nach einer bestimmten Übergangsfrist die Grenzwerte der Stufe 1 (siehe Anhang Tabelle 1) einhalten. Die Übergangsfristen orientieren sich an der durchschnittlichen technischen Lebensdauer der Anlagen. Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Übergangsfrist nicht eingehalten, ist die Heizungsanlage außer Betrieb zu nehmen.

**Zeitpunkt der Errichtung****Zeitpunkt der Einhaltung  
der Grenzwerte der Stufe 1**

bis einschließlich  
31.12.1994

01.01.2015

vom 01.01.1995  
bis einschließlich  
31.12.2004

01.01.2019

vom 01.01.2005  
bis einschließlich  
21.03.2010

01.01.2025

Der Bezirksschornsteinfegermeister legt im Rahmen der sogenannten Feuerstättenschau den Zeitpunkt fest, ab wann eine Heizungsanlage die betreffenden Grenzwerte einzuhalten hat. Die Feuerstättenschau muss spätestens bis zum 31.12.2012 erfolgt sein. Falls dies nicht möglich sein sollte, kann der Schornsteinfeger den Errichtungstermin der Anlage auch im Rahmen anderer Arbeiten feststellen.

Solange die Grenzwerte der Stufe 1 (siehe Anhang Tabelle 1) noch nicht eingehalten werden müssen, gelten die Grenzwerte der Tabelle 2 (siehe Anhang), die den Grenzwerten der alten Verordnung (1. BlmSchV) entsprechen. Betroffen von dieser Regelung sind aber nur

Anlagen mit einer Nennwärmleistung von mehr als 15 Kilowatt. Der Anlagenbetreiber muss die Einhaltung der Anforderungen bis einschließlich 31.12.2011 und anschließend alle zwei Jahre vom Schornsteinfeger überwachen lassen.

**Welche Anforderungen gelten für Einzelraumfeuerungsanlagen?**

Mit Einzelraumfeuerungsanlagen werden vorrangig die Aufstellräume selbst beheizt. Als Einzelraumfeuerungsanlagen gelten zum Beispiel Kaminöfen, Öfen mit Kamineinsätzen, Öfen mit Kachelofeneinsätzen und offene Kamine. Für Grundöfen gelten besondere Anforderungen (siehe S. 13).

Die Anforderungen an Kaminöfen, Kamineinsätze und Kachelofeneinsätze richten sich nach dem Alter der Anlage.



Die jetzt geltende Verordnung sieht für alle neuen Anlagen eine Typprüfung vor. Neuanlagen (Inbetriebnahme ab dem 22.03.2010) dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn durch eine Typbescheinigung belegt wird, dass die geltenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid eingehalten werden

und der Mindestwirkungsgrad erreicht wird (siehe dazu Anlage IV der 1. BlmSchV). Für Käufer gilt deshalb: Beim Erwerb der Neuanlage unbedingt die Bescheinigung des Herstellers aushändigen lassen!

Altanlagen (vor dem 22.03.2010 errichtet) dürfen weiter betrieben werden, wenn sie einen Staubkonzentrationswert von 0,15 Gramm pro Kubikmeter Abgas und einen Kohlenmonoxidkonzentrationswert von 4 Gramm pro Kubikmeter Abgas einhalten. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung (Typprüfung) des Herstellers oder durch eine Vor-Ort-Messung des Schornsteinfegers geführt werden.

Kann die Einhaltung der genannten Grenzwerte bis einschließlich 31.12.2013 nicht nachgewiesen werden, müssen Altanlagen mit einem Staubabscheider nach dem Stand der Technik nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden.

Die Nachrüstung oder Außerbetriebnahme muss in Abhängigkeit des Datums auf dem Typschild zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31.12.1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis einschließlich 21.03.2010	31.12.2024

Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind, müssen spätestens bis zu den in Spalte 2 aufgeführten Zeitpunkten mit einem Staubabscheider nach dem Stand der Technik ausgestattet werden. Das Datum auf dem Typschild stellt der Bezirksschornsteinfegermeister spätestens bis einschließlich 31.12.2012 ebenfalls im Rahmen der Feuerstättenschau oder im Rahmen anderer Schornsteinfegerarbeiten fest. Der Betreiber wird vom Bezirksschornsteinfegermeister über den Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme informiert.

## Besondere Regelungen für Grundöfen

Für Grundöfen bzw. Wärmespeicheröfen – zum Beispiel Kachelöfen oder Heizkamine, die direkt vor Ort handwerklich erbaut werden – gelten bestimmte Sonderregelungen, da diese Öfen aufgrund ihrer Bauweise nur mit sehr viel Aufwand austauschbar sind.

Grundöfen, die nach dem 31.12.2014 errichtet und betrieben werden, müssen mit bauartzugelassenen Einrichtungen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden. Nicht erforderlich ist dies, wenn durch die Vorlage einer Herstellerbescheinigung (Typprüfung) oder durch eine Vor-Ort-Messung des Schornsteinfegers die Einhaltung folgender Anforderungen nachgewiesen wird:

- Staubkonzentration im Abgas bis maximal 0,04 Gramm pro Kubikmeter,
- Kohlenmonoxidkonzentration bis maximal 1,25 Gramm pro Kubikmeter,
- Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent.

Für Grundöfen, die bis zum 31.12.2014 errichtet und betrieben werden, besteht keine Pflicht zur Nachrüstung eines Staubabscheidens.



## Was sind offene Kamine?

Wie der Name schon sagt, wird der offene Kamin in der Regel offen betrieben. Entscheidend ist der bestimmungsgemäße Betrieb und ausgenommen sind Feuerstätten, die ausschließlich für die Zubereitung von Speisen bestimmt sind. Da offene Kamine einen relativ niedrigen Wirkungsgrad haben und für die Nachbarschaft zu erheblichen Belästigungen führen können, dürfen offene Kamine nur gelegentlich betrieben werden.



Keine offenen Kamine im Sinne der 1. BlmSchV sind solche Feuerstätten, die zwar in der Bauart dem klassischen offenen Kamin entsprechen, die aber mit einer selbstschließenden Feuerraumtür ausgestattet sind. (Dazu gehören Kaminöfen der Bauart 1 entsprechend DIN 18891.) Diese Feuerstätten unterliegen keiner zeitlichen Betriebsbeschränkung. Im Zweifelsfall müssen die örtliche Ordnungsbehörde oder das Schornsteinfegerhandwerk befragt werden.

## Anforderungen an offene Kamine

Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden – nicht regelmäßig, sondern nur ab und zu bei besonderen Anlässen und nicht ausschließlich zur Wohnraumbeheizung. In offenen Kaminen darf nur bestimmtes Holz verwendet werden:

- naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731 (Ausgabe Oktober 1996), oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus - Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“ (Ausgabe August 2007) sowie andere Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität (z.B. ÖNORM M7135).



## Gibt es Ausnahmen von der Sanierungspflicht?

Ja. Die neue Verordnung nimmt durchaus Rücksicht auf bestimmte Anlagentypen. Von der Sanierungspflicht ausgenommen sind:

- nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt,
- Grundöfen,
- offene Kamine,
- Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt,
- Kamine und Öfen, die vor 1950 errichtet wurden (historische Öfen) sowie
- Badeöfen zur Erzeugung von Warmwasser.

Die Betreiber dieser Anlagen sind allerdings ebenfalls verpflichtet, sich über den richtigen Betrieb der Anlage beraten zu lassen und nur zugelassene Brennstoffe einzusetzen. Badeöfen zur Erzeugung von Warmwasser unterliegen der Beratungspflicht nicht.



## Welche Brennstoffe dürfen verbrannt werden?

Ein Grund für die Novellierung der 1. BlmSchV waren der steigende Holzverbrauch, die zunehmende Zahl von Holzöfen in den privaten Haushalten und die dadurch ansteigenden Staubemissionen. Insofern steht der Brennstoff Holz im Mittelpunkt der Regelungen.

Grundsätzlich dürfen Feuerungsanlagen nur mit den in der 1. BlmSchV genannten Brennstoffen beheizt werden. In privat betriebenen Feuerungsanlagen sind naturbelassene stückige und nicht stückige Hölzer und Presslinge aus naturbelassenem Holz zulässig.



Das Holz muss trocken und nach Herstellerangabe für den Ofen geeignet sein. Getreide, ein weiterer Brennstoff für Kleinfeuerungsanlagen, darf nur eingesetzt werden in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie in Betrieben des agrargewerblichen Sektors, die Umgang mit Getreide haben (insbesondere Mühlen und Agrarhandel). Die im Holz, Stroh, Getreide und in sonstigen nachwachsenden Rohstoffen enthaltene Wassermasse muss bezogen auf die absolut trockene Stoffmasse 25 Prozent unterschreiten (Feuchtegehalt).

## Abgase ableiten – in welcher Höhe?

Die neugefasste 1. BlmSchV legt erstmals fest, in welcher Höhe die Abgase der Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe abzuleiten sind. Die Ableithöhe ist abhängig von der Neigung des Daches und vom Abstand der Kaminmündung zu Fenster und Türöffnungen im Umkreis der Feuerungsanlage. Vor Errichtung sollte entweder die örtliche Ordnungsbehörde (für gewerbliche Anlagen die Kreisordnungsbehörde) oder das Schornsteinfegerhandwerk um Auskunft gebeten werden.



## Nachweise

Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise über die Durchführung aller von einem Schornsteinfeger durchzuführenden Tätigkeiten an den Bezirksschornsteinfegermeister oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gesendet werden (siehe dazu auch Anhang 2).

## Checkliste:

Fragen, die vor der Errichtung einer Anlage geklärt werden müssen, können unter anderem sein:

- a. Darf in Ihrem Wohngebiet eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe betrieben werden?
- b. Wie hoch darf die Leistung der Feuerungsanlage zur Beheizung bzw. Wassererwärmung sein?
- c. Lässt die Statik des Standortes eine Aufstellung zu?
- d. Ist eine ausreichende Verbrennungsluftzuführung für den sicheren Betrieb gewährleistet?
- e. Welche Abstände zu brennbaren Stoffen sind bei der Aufstellung zu beachten?
- f. Wie muss der Untergrund der Aufstellfläche beschaffen sein?
- g. Ist der Ofen für den vorhandenen Schornstein geeignet und wie hoch muss der Schornstein sein?

Die Antworten auf diese Fragen erhält man beim Schornsteinfegerhandwerk. Wichtig ist: Die Statik der Anlage muss durch das jeweilige Fachunternehmen oder einen zugelassenen Statiker geprüft werden. Bei einer besonders schweren Ofenanlage, zum Beispiel bei einem direkt vor Ort erbauten Kachelofen, kann es notwendig sein, auch die Statik des Aufstellortes zu prüfen. Auskunft über die erforderliche Nennwärmeflussleistung der Anlage erteilt das Fachunternehmen des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks oder das Schornsteinfegerhandwerk. Über ein mögliches Heizverbot für feste Brennstoffe gibt die Gemeindeverwaltung Auskunft.

**Tabelle 1**

	<b>Brennstoff gemäß § 3 Abs. 1 der 1. BlmSchV</b>	<b>Nennwärmefluss [Kilowatt]</b>	<b>Staub [g/m³]</b>	<b>Kohlenmonoxid [g/m³]</b>
<b>Stufe 1:</b> Anlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet werden	Nr. 1 - 3a Kohle, Koks, Torf, Grill-Holzkohle	≥ 4 ≤ 500 > 500	0,09 0,09	1,0 0,5
	Nr. 4 - 5 naturbelassenes stückiges und nicht stückiges Holz	≥ 4 ≤ 500	0,10	1,0
		> 500	0,10	0,5
	Nr. 5a Presslinge aus naturbelassenem Holz	≥ 4 ≤ 500	0,06	0,8
		> 500	0,06	0,5
	Nr. 6 - 7 <sup>1</sup> gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz so- wie daraus anfallende Re- ste, (siehe Hinweis) <sup>1</sup> Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst ver- leimtes Holz sowie daraus anfallende Reste (siehe Hinweis)	≥ 30 ≤ 100	0,10	0,8
		> 100 ≤ 500	0,10	0,5
		> 500	0,10	0,3
	Nr. 8 und 13 Stroh und ähnliche pflanzli- che Stoffe, <sup>2</sup> Getreideganzpflanzen, Ge- treidekörner und -bruchkör- ner, Pellets aus Getreide- ganzpflanzen oder Getreide- körnern, Getreideausputz, Getreidespelzen und - halmreste (siehe Hinweis), <sup>3</sup> sonstige nachwachsende Rohstoffe (siehe Hinweis)	≥ 4 < 100	0,10	1,0
<b>Stufe 2:</b> Anlagen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden	Nr. 1 - 5a	≥ 4	0,02	0,4
	Nr. 6 - 7	≥ 30 ≤ 500	0,02	0,4
		> 500	0,02	0,3
	Nr. 8 und 13	≥ 4 < 100	0,02	0,4

<sup>1</sup> Soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten.  
Diese Brennstoffe dürfen nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Dürfen nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrargewerblichen Sektors, die Umgang mit Getreide haben (z.B. Mühlen, Landhandel), eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Der Einsatz dieser Brennstoffe ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 5 der 1. BlmSchV an diese Brennstoffe erfüllt sind.

**Tabelle 2**

<b>Brennstoff gemäß § 3 Abs. 1 der 1. BlmSchV</b>	<b>Nennwärmefluss [Kilowatt]</b>	<b>Staub [g/m³]</b>	<b>Kohlenmonoxid [g/m³]</b>
<b>Stufe 1:</b> Anlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet werden	Nr. 1 - 3a Kohle, Koks, Torf, Grill-Holzkohle	> 15	0,15
	Nr. 4 - 5 naturbelassenes stückiges und nicht stückiges Holz	> 15 ≤ 50	0,15
		> 50 ≤ 150	0,15
		> 150 ≤ 500	0,15
	Nr. 5a Presslinge aus naturbelassenem Holz	> 500	0,15
		> 50 ≤ 100	0,15
		> 100 ≤ 500	0,15
	Nr. 6 - 7 <sup>1</sup> gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz so- wie daraus anfallende Re- ste, (siehe Hinweis) <sup>1</sup> Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst ver- leimtes Holz sowie daraus anfallende Reste (siehe Hinweis)	> 500	0,15
		> 500	0,15
		> 500	0,3
	Nr. 8	> 15 ≤ 100	0,15
<b>Stufe 2:</b> Anlagen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden	Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe	0,15	4

<sup>1</sup> Soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten. Diese Brennstoffe dürfen nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.

**Anhang 1:****Stichworte zur Verordnung**

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) vom 26. Januar 2010 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 2010)

Internetadresse:

[www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_1\\_2010/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/index.html)

**Stichworte:****Zentralheizungen**

Emissionsgrenzwerte

§§ 5 Abs.1; 25 Abs.2

Pufferspeicher

§§ 5 Abs. 4

Übergangsfristen

§ 25 Abs.1

**Einzelraumfeuerungsanlagen**

Beratung

§ 4 Abs.8; § 26 Abs.7

Typprüfung / Zulässigkeit Betrieb

§ 4 Abs. 3 und 7, Anlage IV

Emissionsgrenzwerte Altanlagen

§ 26 Abs.1

Übergangsfristen

§ 26 Abs. 2

Grundöfen

§ 4 Abs. 5; § 26 Abs. 3 Nr. 3

Offene Kamine

§ 4 Abs. 4

Ausnahme von der Sanierungspflicht

§ 26 Abs.3 und § 1 Abs.2 Nr.2 d

Zugelassene Brennstoffe

§ 3 Abs.1 bis 5

**Anhang 2****Änderung des Schornsteinfegerrechts**

Mit der Neuregelung des Schornsteinfegerwesens wird das Schornsteinfegerrecht in Deutschland konform mit den europarechtlichen Vorgaben zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgestaltet. Künftig wird nur noch ein eingeschränkter hoheitlicher Bereich bestehen, Schornsteinfegerarbeiten werden für den Wettbewerb geöffnet. Die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots bietet neue Chancen für das Schornsteinfegerhandwerk. Gleichzeitig wird das hohe Niveau der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen wie bisher gewährleistet. Umwelt- und Klimaschutz sowie die Energieeinsparung werden als wichtige Ziele des Schornsteinfegerwesens formuliert.

Die Neuregelung war Aufgabe des Bundes - Wirtschaftsministeriums. Das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz wird erst zum 01.01.2013 vollständig in Kraft treten. Bis dahin gelten Übergangsregelungen, damit sich das Schornsteinfegerhandwerk sowie Grundstücks- und Wohnungseigentümer auf die Rechtsänderungen einstellen können.

Das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz legt fest, dass die Vergabe der Kehrbezirke in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren erfolgen muss. Die Kehrbezirke werden über ein Ausschreibungsverfahren, jeweils befristet für sieben Jahre, an einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe treffen in Nordrhein-Westfalen die jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Die bestehenden Bestellungen der Bezirksschornsteinfegermeister für ihren Kehrbezirk wandeln sich automatisch zum 01.01.2013 in Bestellungen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger um, die jedoch befristet sind. Danach erfolgt eine neue Ausschreibung.

In der Übergangszeit bis zum 31.12.2012 gibt es noch keine wesentlichen Änderungen für Grundstücks- und Wohnungseigentümer. Der Bezirksschornsteinfegermeister führt weiterhin alle vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten in seinem Kehrbezirk durch. Bis dahin bleibt auch das Kehrmonopol der Bezirksschornsteinfegermeister im Wesentlichen bestehen. Es ist lediglich gelockert, weil ausländische Schornsteinfeger aus EU-Mitgliedsstaaten schon jetzt vorübergehend und gelegentlich Schornsteinfeger-tätigkeiten in Deutschland ausführen dürfen.

Erst nach dem 1.1.2013 können Eigentümer jeden Schornsteinfegerbetrieb ihrer Wahl, sofern er in der Handwerksrolle eingetragen ist, mit der Durchführung der allgemeinen Schornsteinfegertätigkeiten (Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie Emissionsmessungen) beauftragen. Damit wird erstmalig Wettbewerb innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks einziehen.

### **1. BlmSchV**

Was bedeuten die Änderungen des Schornsteinfegerrechts für die Betreiber von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen (1. BlmSchV)?

Eigentümer der kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen sind nunmehr verpflichtet zu veranlassen (= zu beauftragen), dass die Anlage fristgerecht gekehrt und überprüft wird (Betriebs- und Brandsicherheit) und dass die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV - vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden.

In einem Feuerstättenbescheid, den der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister – ab dem 01.01.2013 der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger – im Rahmen einer Feuerstättenschau ausstellt, wird dem Eigentümer mitgeteilt, welche Schornsteinfegerarbeiten nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV und nach der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat.

### **Beauftragung**

Bis zum 31.12.2012 dürfen die Eigentümer und Eigentümerinnen nur den für den Kehrbezirk zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder einen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung im Schornsteinfegerhandwerk unterhält und die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 erfüllt, mit den Überprüfungen und Messungen beauftragen.

Ab dem 01.01.2013 kann ein Schornsteinfegerbetrieb nach Wahl des Betreibers beauftragt werden. Der Betrieb muss mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sein, die Voraussetzungen nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung erfüllen oder die Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk in Umsetzung des EU-Rechts grenzüberschreitend ausführen dürfen.

### **Schornsteinfegerregister**

Durch die Einführung des Schornsteinfegerregisters wird den Eigentümerinnen und Eigentümern ermöglicht, schnell und unbürokratisch festzustellen, wer Schornsteinfegerarbeiten ausführen darf, und wer zur oder zum Bezirksbevollmächtigten für einen Bezirk bestellt ist.

Das Register wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführt.

### **Nachweise**

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, bis zum 31.12.2012 der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister, hat u.a. die Aufgabe zu prüfen, ob die den Eigentümerinnen und Eigentümern obliegenden Kehr- und Überprüfungspflichten erfüllt und die Vorgaben aus der 1. BlmSchV eingehalten werden. Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten ist den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern nachzuweisen, sofern diese die Arbeiten nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Der Nachweis ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder dem Bezirksschornsteinfegermeister das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist.

Die Ergebnisse der Überprüfungen und Messungen werden in Formblättern dokumentiert und diese den Eigentümern und Eigentümerinnen überreicht.

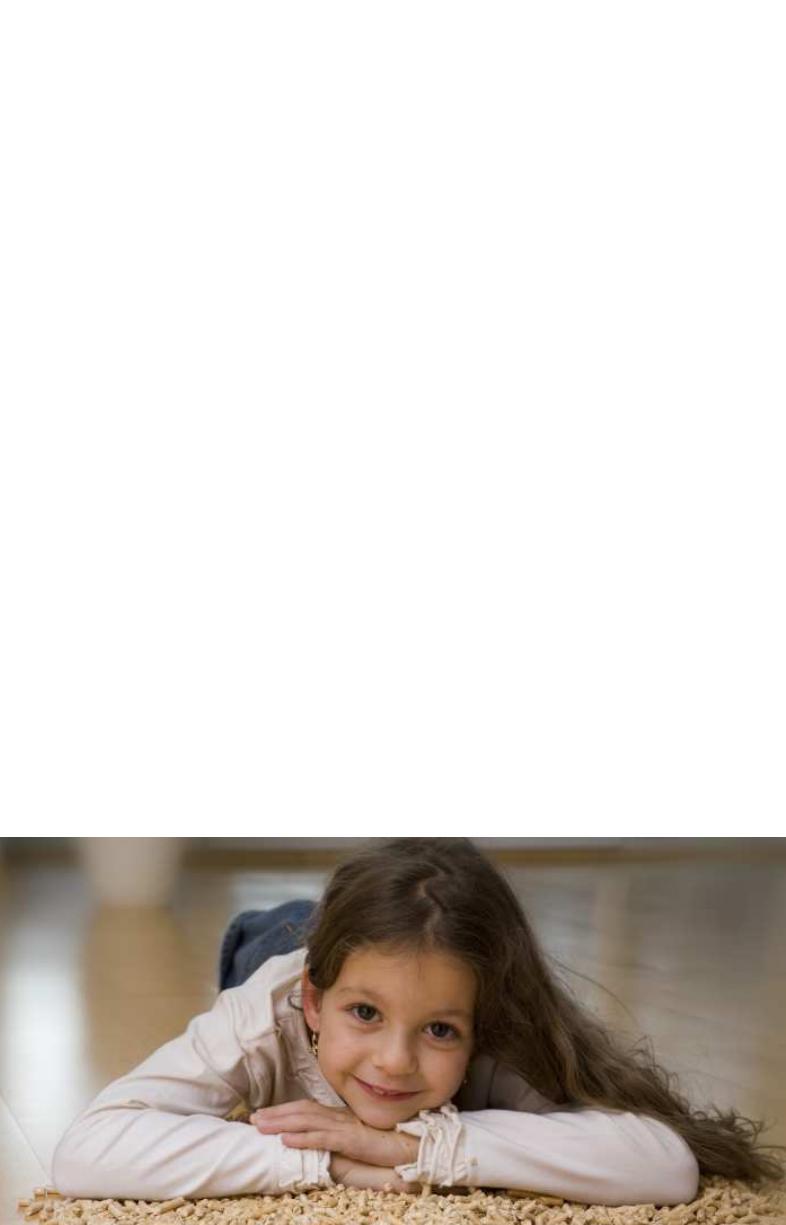
Der Eigentümer oder die Eigentümerin übersendet die ausgefüllten Formblätter an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister. Die Übermittlung kann auch der beauftragte Schornsteinfeger auf Wunsch des Eigentümers oder der Eigentümerin übernehmen.

Verantwortlich für die fristgerechte Übermittlung der Formblätter bleiben jedoch die Eigentümer.

Die ausgefüllten Formblätter müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegermeistern eingehen. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister weisen die Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf diese Frist hin.

## Weitere Informationen

Die aktuellen Informationen zum Thema  
finden Sie im Internet immer auf der Seite  
[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)



### Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf, Referat Öffentlichkeitsarbeit

### Gestaltung:

rano design Düsseldorf  
[www.rano-design.de](http://www.rano-design.de)

### Druck:

Häuser KG, Köln

### Bildnachweis:

Fotolia, Inderwies-Keramik, iStockphoto Europe GmbH,  
veit-fotodesign.de, Viessmann Werke, Windhager Zentralheizung GmbH

### Stand:

Dezember 2010

### Hinweis:

Diese Broschüre erläutert die wichtigsten Regelungen der neugefassten 1. BImSchV zum Verbrennen von Festbrennstoffen und zum neuen Schornsteinfegerrecht. Eine Darstellung aller Detailregelungen kann in diesem Rahmen nicht geleistet werden. Sofern Sie zusätzlichen Informationsbedarf haben oder eine rechtsverbindliche Auskunft benötigen, wenden Sie sich bitte an das Schornsteinfegerhandwerk, an die Kreisverwaltung (bei gewerblich betriebenen Anlagen), an die örtlichen Ordnungsämter (bei privat betriebenen Anlagen) oder an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-666  
Telefax 0211 4566-388  
[infoservice@mkulnv.nrw.de](mailto:infoservice@mkulnv.nrw.de)  
[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)

